

PROTOKOLL

5. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg 16. Oktober 2015 17:00 - 20:10 Uhr, **Aula Schönau, Steffisburg**

Vorsitz	Riesen Michael, GGR-Präsident 2015
Sekretär	Zeller Rolf, Gemeindeschreiber
Protokoll	Neuhaus Marianne, Verwaltungsangestellte
Mitglieder	BDP Bögli Daniel Rüfenacht Michael Weber Yvonne (Stimmenzählerin)
	EDU Gerber Christian Tschanz Elisabeth (2. Vizepräsidentin GGR)
	EVP Bachmann Margret (ab 17.10 Uhr) Bachmann Patrick Gyger Lukas Schweizer Thomas
	FDP Allia Sereina Moser Konrad E. Riesen Michael (Präsident GGR) Rothacher Thomas Wegmann Beat
	GLP Grossniklaus Bruno Hürlimann-Zumbrunn Maya Neuhaus Reto
	Grüne Egler Simon
	SP Friederich Hörr Franziska Fuhrer Eduard Hug-Wäfler Gabriela Jordi Peter Schmutz Daniel (1. Vizepräsident GGR) Schönenberger Thomas Tschanz Therese
	SVP Aebi Thomas (Stimmenzähler) Barben Adrian (Präsident AGPK) Jakob Reto Joss Michael Marti Daniel

	Marti Hans Rudolf Marti Werner Maurer Hans Rudolf Saurer Ursula		
Davon entschuldigt	Fuhrer Eduard (Unfall) Gyger Lukas (Ferien) Hug-Wäfler Gabriela (Ausland) Hürlimann-Zumbrunn Maya (Ferien) Jordi Peter (beruflich im Ausland) Wegmann Beat (Ferien)		
Anwesend zu Beginn	27		
Absolutes Mehr	14		
Mitglieder Gemeinderat	Berger Hans Huder Ursulina Kopp Lorenz Marti Jürg Schenk Marcel Schneeberger Stefan Schwarz Elisabeth	Departementsvorsteher Bildung Departementsvorsteherin Finanzen Departementsvorsteher Hochbau/Planung Departementsvorsteher Präsidiales Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt Departementsvorsteher Sicherheit Departementsvorsteherin Soziales	glp SP EVP SVP SP FDP SVP
Davon entschuldigt	---		
Anwesende Vertreter Verwaltung	Finger Monika, Finanzverwalterin Deiss Martin, Leiter Tiefbau/Umwelt Loosli Prisca, Leiterin Bildung Müller Hansjürg, Leiter Sicherheit Zeller Rolf, Gemeindeschreiber Stalder Christoph, Stv. Gemeindeschreiber		
Medienschaffende	2		
Zuhörer	5		
Gäste/Referenten	Ueli Seewer, Betriebsökonom HWV (Trakt. 2) Beatrice Herzog, Herzog Ingenieure (Trakt. 3)		

Eröffnung

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird unverändert einstimmig genehmigt.

VERHANDLUNGEN

2015-60 **Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Alessandra Schweizer; Nachrücken Konrad E. Moser); Kenntnisnahme**

Traktandum 1, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Alessandra Schweizer (FDP.Die Liberalen) hat mit Mail vom 9. Juli 2015 ihren Rücktritt aus dem Parlament per 1. September 2015 bekannt gegeben. Seit dem 1. Januar 2012 wirkte sie als Vertreterin der FDP.Die Liberalen mit. Sie wird aus der Gemeinde Steffisburg wegziehen, was gestützt auf Art. 9, Abs. 2, Bst. a der Gemeindeordnung den Austritt aus dem Parlament zur Folge hat.

Ersatz Alessandra Schweizer durch Konrad E. Moser

Gemäss Wahlprotokoll vom 30. November 2014 wurde als erster Ersatzkandidat auf der Liste der FDP.Die Liberalen Konrad E. Moser zur Mitarbeit im Grossen Gemeinderat angefragt. Gemäss schriftlicher Bestätigung vom 15. Juli 2015 erklärte Konrad E. Moser die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 30. November 2014, welches als Basis für das Nachrücken gilt und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. September 2015 das Nachrücken des folgenden Ersatzkandidaten bestätigt:

Name/Vorname	Beruf	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Moser Konrad E.	Moderator/ Projektleiter	Glockenthalstr. 27	3612 Steffisburg	FDP.Die Liberalen

Antrag (Kenntnisnahme)

1. Von der Demission von Alessandra Schweizer (FDP.Die Liberalen) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 1. September 2015 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken des ersten Ersatzkandidaten Konrad E. Moser auf der Wahlliste der FDP.Die Liberalen gemäss Wahlprotokoll vom 30. November 2014 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Alessandra Schweizer, Burgfeldweg 7, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Konrad E. Moser, Glockenthalstrasse 27, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium FDP.Die Liberalen (Konrad E. Moser)
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Michael Riesen heisst Konrad E. Moser im Rat willkommen und wünscht ihm viel Freude und Genugtuung bei der neuen Aufgabe.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Von der Demission von Alessandra Schweizer (FDP.Die Liberalen) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 1. September 2015 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken des ersten Ersatzkandidaten Konrad E. Moser auf der Wahlliste der FDP.Die Liberalen gemäss Wahlprotokoll vom 30. November 2014 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Alessandra Schweizer, Burgfeldweg 7, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Konrad E. Moser, Glockenthalstrasse 27, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium FDP.Die Liberalen (Konrad E. Moser)
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

2015-61 Schulung HRM2 im Hinblick auf Budgetdebatte am 27.11.2015; Informationsgeschäft

Traktandum 2, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

25.220 VORANSCHLAG

Das HRM2 ersetzt das aktuelle Harmonisierte Rechnungsmodell, das Anfang der 1980er-Jahre eingeführt wurde. Es ist aber mehr als ein simples Lifting des aktuellen Systems. Beispielsweise wird das System der harmonisierten Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens ersetzt durch ein Abschreibungssystem nach Lebensdauer der Anlagegüter. Auch wird ein neuer Kontenrahmen eingeführt. Dazu kommen neue Instrumente wie die Anlagebuchhaltung, die Geldflussrechnung sowie die ausgebauten Berichterstattung zur Jahresrechnung. Damit wird insbesondere dem Anspruch der Steuerzahlenden nach erhöhter Transparenz entsprochen.

Das neue Rechnungslegungsmodell nähert sich der Privatwirtschaft an und wird damit ein wirksames Arbeitsinstrument für die Behörden und die Verwaltung.

Die Schulung soll ein wertvoller Beitrag sein, um im Hinblick auf die Budgetdebatte an der GGR-Sitzung vom 27. November 2015 eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen zu erhalten und um eine effiziente Behandlung des Geschäfts sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder erhielten mit den Unterlagen ein Handout der Präsentation vom 16. Oktober 2015 im Grossen Gemeinderat. Dieses diente den Parlamentsmitgliedern als Unterstützung und Vorbereitung auf die heutige Schulung.

Die Präsentation gilt als Protokoll. Fragen zur Präsentation wurden im Anschluss an die Schulung durch die anwesenden Fachpersonen beantwortet.

2015-62 Längsvernetzung und Hochwasserschutz Zulg; Vorstellung Projekt; Informationsgeschäft

Traktandum 3, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

52.111.001 Zulg

An der Sitzung vom 22. August 2014 hat der Grosse Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von CHF 260'000.00 für die Projektierungsarbeiten der Längsvernetzung Zulg bewilligt. Das Projekt verfolgt verschiedene Ziele. Die ökologische Längsvernetzung, insbesondere der Fischaufstieg zwischen Aareauslauf und Gummsteg soll gewährleistet werden. Weiter ist die Zulg der wichtigste Geschiebelieferant der Aare. Die Anpassung des Längsgefälles wird den natürlichen Geschiebetransport verbessern. Auch der Hochwasserschutz soll verbessert und die blauen und roten Zonen aus der Gefahrenkarte eliminiert werden. Unter der Leitung einer Kerngruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinde Steffisburg, dem Planungsteam und den kantonalen Fachstellen hat das Ingenieurbüro Herzog das Bauprojekt ausgearbeitet. Dieses liegt nun vor.

Als nächstes wird das Verfahren "Wasserbauplan" mit einer öffentlichen Mitwirkung gestartet. Bis Ende 2016 soll der Wasserbauplan genehmigt sein. Das Projekt ist in der Finanzplanung 2016 – 2020 enthalten, von welcher der Grosse Gemeinderat am 27. November 2015 Kenntnis nehmen wird.

Im Sinne einer Information stellt Beatrice Herzog, Projektverantwortliche vom gleichnamigen Ingenieurbüro, das Bauprojekt dem Grossen Gemeinderat heute vor. An der Sitzung wurde eine Präsentation abgegeben. Diese gilt als Protokoll.

2015-63 Protokoll der Sitzung vom 21. August 2015; Genehmigung

Traktandum 4, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 21. August 2015 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

2015-64 Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 5, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.060 Grosser Gemeinderat

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

64.1 Kündigungen

Manuel Wüthrich hat die Gemeinde Steffisburg per Ende September 2015 verlassen. Sein Einsatz als Baudemeister III war befristet, da es sich um eine Saisonstelle handelte.

Marcel Steger arbeitete nach seiner Lehrzeit bis zu Beginn der Rekrutenschule im Werkhof. Es handelt sich ebenfalls um eine befristete Anstellung.

Franziska Zimmermann wurde beim Sozialdienst Zulg zu 60 Stellenprozenten angestellt. Sie befindet sich aktuell in der Ausbildung zur Sozialarbeiterin und wird nun die Gemeindeverwaltung verlassen, damit sie noch das schulisch geforderte Praktikum absolvieren kann.

Sandra Moor hat ihre Anstellung als Sozialarbeiterin mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % per 31. Dezember 2015 gekündigt.

Ebenso in der Abteilung Soziales, jedoch als Verwaltungsangestellte Finanzen betreuter Personen und Alimentenhilfe, hat Anita Wäfler ihre 80 %-Stelle per Ende Jahr gekündigt.

Weiter hat Stefan Christen als Handwerker im Werkhof gekündigt. Er verlässt die Gemeinde per Ende Oktober 2015.

Bei der Abteilung Präsidiales hat Jolanda Rufener als Sachbearbeiterin Präsidiales per Ende Dezember 2015 gekündigt.

Auch hat Susanna Tschirren, Leiterin Gemeindebibliothek, gekündigt und wird sich einer neuen Lebensphase zuwenden.

64.2 Funktionsänderungen/Veränderungen Beschäftigungsgrad

In der Abteilung Tiefbau/Umwelt stehen in den nächsten Monaten und Jahren diverse grössere Geschäfte bevor, welche eine Entlastung der Leitungsstellen erfordert. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine Stellenetat-Erhöhung beschlossen. Die neue Stelle "Sachbearbeitung Grundstückentwässerung" wurde mit 50 Stellenprozenten definiert und kann per 1. November mit Therese Lanz besetzt werden.

64.3 Neuanstellungen

Die vakante Werkhof-Stelle von Stefan Christen kann nahtlos per 1. November 2015 mit Daniel Brechbühl besetzt werden.

Auch eine der beiden Stellen im Sozialdienst konnte bereits geregelt werden. Beat Jungo wird als Sozialarbeiter zu 80 % seine Arbeit als Sozialarbeiter per 1. Januar 2016 aufnehmen.

Erfreulicherweise konnten wiederum die vier KV-Lehrstellen und die Lehrstelle Fachmann Betriebsunterhalt (Werkhof) per Sommer 2016 besetzt werden.

64.4 Ortsentwicklung

Gewerbegebiete Aarefeld bzw. RAUM 5

Nachdem die Mitwirkung und die Vorprüfung umgesetzt waren, wurde die Revision zur Grundordnung betr. Art. 59 BauR, Zone mit Planungspflicht ZPP B vom 21. August bis 21. September 2015 aufgelegt. Es ging eine Einsprache mit Rechtsverwahrung und einem Lastenausgleich ein. Ebenso ging eine separate Rechtsverwahrung ein. Die Einigungs- respektive Einspracheverhandlung ist erfolgt. Nun müssen sich der Gemeinderat und anschliessend das Parlament mit der Grundordnung beschäftigen, bevor diese den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird.

Basierend auf der Grundordnung wurden bereits die zwei Überbauungsordnungen zur Basiserschliessung und für die Hochbauprojekte erarbeitet. Die Resultate der Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liegen nun vor. Die Unterlagen werden noch bereinigt und dann in den kommenden Monaten ebenfalls aufgelegt.

Scheidgasse – Anpassung der Grundordnung im geringfügigen Verfahren

Basierend auf dem überarbeiteten Siegerprojekt wurde beschlossen, dass die heute gültige Grundordnung ZPP R Scheidgasse dahingehend angepasst wird, dass die Geschosshöhe von drei auf vier erhöht wird. Dies wird aber kaum auf die Gebäudehöhe Einfluss haben. Wie kann das gehen? Heute sind drei Geschosse plus Attika möglich. Neu sind vier Geschosse, jedoch ohne Attika möglich. Die Auflage läuft noch bis am 26. Oktober 2015. Parallel dazu setzt aktuell das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Vorprüfung der Überbauungsordnung um.

Vorinformation

Anlässlich der nächsten GGR-Sitzung werden voraussichtlich vier Abstimmungsvorlagen vorgelegt. Es sind dies:

- Dükerweg; Neue Grundordnung respektive neue Bestimmungen zur Zone mit Planungspflicht ZPP D
- Gewerbegebiet Aarefeld; Revision der bestehenden Grundordnung, resp. der ZPP B (örtliche Gebäudehöhe)
- SOLINA; Revision der bestehenden Grundordnung (Gebäudehöhe)
- Naturgefahren; Neue Grundlage

64.5 Gemeindefusion Schwendibach

Der entsprechende Medienbericht folgt nächsten Montag. Der Gemeinderat Steffisburg hat entschieden, die Grundlagenarbeiten für die Abklärungen der Fusion an die Hand zu nehmen, so dass bis Ende Mai 2017 ein Grundlagenbericht vorliegt und über die Fusion entschieden werden kann.

Schlossstrasse; Sanierung Werkleitungen und Belag sowie Anpassung Elemente Tempo 30; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 13.06.2014; Kenntnisnahme – Offene Frage bezüglich Deckbelag; Information durch Marcel Schenk; Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt

Die Sanierung der Werkleitungen wie auch die Anpassung der Elemente Tempo 30 wurden umgesetzt. Marcel Schenk informierte an der letzten GGR-Sitzung, dass der Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt realisiert und der entsprechende Kredit durch den Gemeinderat bewilligt werden wird.

In verschiedenen Voten der GGR-Mitglieder wurde darauf hingewiesen, dass der Deckbelag einmal Bestandteil des bewilligten Verpflichtungskredits war. Die gesamte Sanierung kam schlussendlich teurer zu stehen. Die Mehrkosten entstanden, weil die Randabschlüsse schlecht oder nicht einbetoniert waren und ersetzt werden mussten. Entsprechende Anpassungen wurden folglich beim Gehweg notwendig. Der Ersatz des Deckbelags ist nun zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Diese Massnahme gehöre jedoch zum ursprünglichen Verpflichtungskredit und sei dazumal nicht durch den Gemeinderat, sondern durch den Grossen Gemeinderat zu bewilligen (Einheit der Materie).

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, hat diese Angelegenheit zwischenzeitlich abgeklärt und informiert, dass der Grosse Gemeinderat zu gegebener Zeit den Verpflichtungskredit für den Deckbelag zu bewilligen hat und nicht der Gemeinderat.

2015-65 Sitzungskalender Grosser Gemeinderat 2016/2017/2018; Kenntnisnahme

Traktandum 6, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registatur

10.060.004 Sitzungskalender / Terminkalender

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat die langfristige Sitzungsplanung am 17. Oktober 2014 bereits genehmigt und freigegeben. Diese ist auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Dem Grossen Gemeinderat werden heute die Daten für die verbleibende Legislatur 2016 bis 2018 lediglich noch zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sitzungskalender 2016

1. Sitzung	Freitag,	29. Januar 2016	04. Woche	
2. Sitzung	Freitag,	18. März 2016	11. Woche	
3. Sitzung	Freitag,	29. April 2016	17. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung	Freitag,	17. Juni 2016	24. Woche	
5. Sitzung	Freitag,	26. August 2016	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	21. Oktober 2016	42. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag*
7. Sitzung	Freitag,	02. Dezember 2016	48. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag*

*je nach Prozedere Finanzplan/Voranschlag

Sitzungsplanung 2017 und 2018

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2017	27.01.2017	17.03.2017	28.04.2017	16.06.2017	25.08.2017	20.10.2017	01.12.2017
2018	26.01.2018	16.03.2018	27.04.2018	15.06.2018	24.08.2018	19.10.2018	30.11.2018

Änderungen und weitere Sitzungen bleiben vorbehalten. Die Sitzungen beginnen ordentlicherweise um 17.00 Uhr und finden in der Aula Schönau statt. Je nach Umfang der Traktandenliste bleibt ein früherer Sitzungsbeginn vorbehalten.

Ausflüge Grosser Gemeinderat

Freitag, 2. September 2016 (ab ca. 13.00 Uhr)

Freitag, 1. September 2017 (ab ca. 13.00 Uhr)

Abstimmungs- und Wahldaten Bund, Kanton, Gemeinde für die Jahre 2016 bis 2018

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2016	28.02.2016	05.06.2016	25.09.2016	27.11.2016
2017	12.02.2017	21.05.2017	24.09.2017	26.11.2017
2018	04.03.2018	10.06.2018	23.09.2018	25.11.2018

Im Jahr 2018 finden im Frühjahr die Grossrats- und Regierungsratswahlen (genauer Termin noch nicht bekannt) sowie am 25. November die Gemeindewahlen statt.

Die Abstimmungs- und Wahldaten sind auf der Homepage des Bundes bis ins Jahr 2034 bekannt und publiziert.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

- Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2016 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Sitzung	Freitag,	29. Januar 2016	04. Woche	
2. Sitzung	Freitag,	18. März 2016	11. Woche	
3. Sitzung	Freitag,	29. April 2016	17. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung	Freitag,	17. Juni 2016	24. Woche	
5. Sitzung	Freitag,	26. August 2016	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	21. Oktober 2016	42. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag*
7. Sitzung	Freitag,	02. Dezember 2016	48. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag*

**je nach Prozedere Finanzplan/Voranschlag*

- Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für die Jahre 2017 und 2018 (restliche Legislatur) wird gemäss nachstehender Tabelle zur Kenntnis genommen:

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2017	27.01.2017	17.03.2017	28.04.2017	16.06.2017	25.08.2017	20.10.2017	01.12.2017
2018	26.01.2018	16.03.2018	27.04.2018	15.06.2018	24.08.2018	19.10.2018	30.11.2018

- Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die vorstehenden Daten zu reservieren. Die langfristige Sitzungsplanung für den Grossen Gemeinderat ist auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
- Von den übrigen Daten (Ausflüge GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) wird Kenntnis genommen.

5. Eröffnung an:
- Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 27.11.2015)
 - Mitglieder AGPK 2015 (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 27.11.2015)
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (definitive Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales 10.060.004

Behandlung

Michael Riesen weist darauf hin, dass die langfristige Sitzungsplanung bis ins Jahr 2030 letztes Jahr bereits genehmigt wurde. Die Sitzungsdaten für die restliche Legislatur werden lediglich zur Kenntnis genommen.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2016 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Sitzung	Freitag,	29. Januar 2016	04. Woche	
2. Sitzung	Freitag,	18. März 2016	11. Woche	
3. Sitzung	Freitag,	29. April 2016	17. Woche	Verwaltungsbericht/Rechnung
4. Sitzung	Freitag,	17. Juni 2016	24. Woche	
5. Sitzung	Freitag,	26. August 2016	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	21. Oktober 2016	42. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag*
7. Sitzung	Freitag,	02. Dezember 2016	48. Woche	evtl. Finanzplan/Voranschlag*

**je nach Prozedere Finanzplan/Voranschlag*

2. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für die Jahre 2017 und 2018 (restliche Legislatur) wird gemäss nachstehender Tabelle zur Kenntnis genommen:

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2017	27.01.2017	17.03.2017	28.04.2017	16.06.2017	25.08.2017	20.10.2017	01.12.2017
2018	26.01.2018	16.03.2018	27.04.2018	15.06.2018	24.08.2018	19.10.2018	30.11.2018

3. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die vorstehenden Daten zu reservieren. Die langfristige Sitzungsplanung für den Grossen Gemeinderat ist auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
4. Von den übrigen Daten (Ausflüge GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) wird Kenntnis genommen.
5. Eröffnung an:
- Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 27.11.2015)
 - Mitglieder AGPK 2015 (mit Einladung zur GGR-Sitzung vom 27.11.2015)
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (definitive Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales 10.060.004

2015-66 Sicherheit/Feuerwehr; Ersatzbeschaffung Unimog; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 27.03.2015; Kenntnisnahme

Traktandum 7, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

91.532 Pionierfahrzeug

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 27. März 2014		Fr.	480'000.00
Nachkredit		Fr.	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		Fr.	0.00
KVA netto		Fr.	480'000.00
Investitionsausgaben brutto		Fr.	474'361.70
Subventionen / Beiträge Dritter		Fr.	0.00
Investitionsausgaben netto		Fr.	474'361.70
Kreditunterschreitung brutto	1.2%	Fr.	5'638.30
Noch zu bewilligen als Nachkredit		Fr.	0
Abweichung netto	- 1.2%	Fr.	5'638.30

Gesamtabrechnung

Abteilung	Sicherheit
Kreditbezeichnung	Pionierfahrzeug (Ersatz MB1300L, Jg. 1987)
Bewilligt am	27.03.2014
Betrag inkl. MWST	480'000.00
	durch
	Kontonummer
	GGR
	140.506.05

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung		
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung	KVA
Fahrzeug inkl. Materialeinbau	464'417.00	463'000.00
Zusatzmaterial (Bestückung Module)	8'519.45	17'000.00
Verschiedenes	1'425.25	0.00
Bruttoaufwand	474'361.70	480'000.00
Kreditunterschreitung	-5'638.30	-1.2%
Subventionen	0.00	0.00
Nettoaufwand	474'361.70	480'000.00

Das Zusatzmaterial konnte zu besseren Bedingungen angeschafft werden als ursprünglich geplant.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

- Von der Abrechnung über die Anschaffung eines Pionierfahrzeugs (Ersatz MB1300L, Jg. 1987) wird wie folgt Kenntnis genommen:

Verpflichtungskredit	Fr.	480'000.00
Nachkredit	Fr.	0.00
Investitionsausgaben	Fr.	474'361.70
Abweichung / Kreditunterschreitung	Fr.	5'638.30
- Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, erläutert die Abrechnung anhand des vorstehenden Berichts. Die Feuerwehr konnte das Fahrzeug am 30. Juni 2015 übernehmen. Der tiefe Eurokurs verringerte die Beschaffungskosten merklich. Unter der Position "Verschiedenes" sind unter anderem die

Kosten für die Einweihung des Fahrzeugs enthalten, welche in einem feierlichen Rahmen stattgefunden hat. Er bittet die Ratsmitglieder, die Abrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme AGPK

Adrian Barben, Präsident AGPK, teilt mit, dass die Mitglieder der AGPK die Abrechnung mit 4 zu 0 Stimmen zur Kenntnis genommen haben.

Michael Joss führt namens der SVP-Fraktion aus, dass diese erfreut von der Kreditunterschreitung Kenntnis genommen hat und hofft, dass das neue Fahrzeug künftig wertvolle Dienste leisten wird. Die SVP-Fraktion hat seinerzeit bei der Kreditbeantragung bemängelt, dass die Unterlagen zu wenig informativ waren. Es wurde seitens des Gemeinderates zugesichert, dass die Ratsmitglieder während des Auswahlverfahrens auf dem Laufenden gehalten werden. Dieses Versprechen wurde nicht eingehalten. Aus diesem Grund macht die SVP-Fraktion darauf aufmerksam, bei solchen Projekten die Parlamentsmitglieder stets über den aktuellen Stand mit Kostenangaben und entsprechendem Bildmaterial zu informieren.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlusswort

Stefan Schneeberger nimmt die Anregung der SVP-Fraktion gerne entgegen. Das nächste Fahrzeug wird auf der Basis einer Offerte beantragt.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Von der Abrechnung über die Anschaffung eines Pionierfahrzeugs (Ersatz MB1300L, Jg. 1987) wird wie folgt Kenntnis genommen:

Verpflichtungskredit	Fr. 480'000.00
Nachkredit	Fr. 0.00
Investitionsausgaben	<u>Fr. 474'361.70</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung	Fr. 5'638.30
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Finanzen (mit Originalakten)

2015-67 Sicherheit; Revision Friedhof- und Bestattungsreglement vom 19.10.2007; Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2016

Traktandum 8, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Das Friedhof- und Bestattungsreglement entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und der gelebten Praxis. In der übergeordneten Gesetzgebung sind seit dem Erlass des Friedhof- und Bestattungsreglements am 19. Oktober 2007 verschiedene Anpassungen erfolgt, welche bei der Revision zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme Gemeinderat

Zur besseren Lesbarkeit und zur Neustrukturierung des Reglements wurde auf eine Teilrevision verzichtet und eine Gesamtrevision vorgenommen. Aufgrund der umfassenden Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements musste auch die Verordnung angepasst werden. Die Zuständigkeit für die Anpassungen in der Verordnung liegt beim Gemeinderat. Dieser hat gestützt auf das revidierte Reglement alle erforderlichen Anpassungen in der Verordnung vorgenommen. Die Verordnung wird dem Grossen Gemeinderat aus Transparenzgründen zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Gleichstellung von Frau und Mann wurde im neuen Reglement berücksichtigt. Der Begriff "Friedhofgärtner" wird neu auch in der weiblichen Form geführt. Der Begriff "Leiter Abteilung Sicherheit" wurde durch die neutrale Formulierung "Abteilungsleitung Sicherheit" ersetzt.

Zu den einzelnen Artikeln können folgende Hinweise angebracht werden:

1. Allgemeines (Titel zur übersichtlicheren Gliederung und besseren Lesbarkeit eingefügt)

Art. 1 Zweck

Dieser Artikel enthält nur noch den Zweck des Reglements. Die Friedhöfe der Gemeinde Steffisburg werden neu in Artikel 6 erwähnt.

Art. 2 Zuständigkeit

In Absatz 2 dieses Artikels wird zusätzlich erwähnt, dass die Friedhofgärtnerin bzw. der Friedhofgärtner die Arbeiten gemäss Pflichtenheft ausführt.

2. Bestattungswesen (Titel zur übersichtlicheren Gliederung und besseren Lesbarkeit eingefügt)

Art. 3 Anzeigepflicht

Die im bisherigen Reglement unter Artikel 3 aufgeführten Aufgaben der Abteilung Sicherheit werden im neuen Reglement in Artikel 4 geregelt. Die Anzeigepflicht richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 4 Bestattungsbewilligung

Die Aufgaben der Abteilung Sicherheit waren bisher in Artikel 3, Absatz 1 geregelt. Diese werden neu in Artikel 4 erwähnt. Die Formulierung wurde angepasst und wird allgemeiner gehalten. Die bisher in Artikel 3, Absatz 2 aufgeführten Aufgaben der Friedhofgärtnerin bzw. des Friedhofgärtners sind sinngemäss in Artikel 2, Absatz 2 erwähnt.

Art. 5 Bestattungsfrist

Die im bisherigen Reglement erwähnten unterschiedlichen Bestattungsfristen im Winter und Sommer wurden im übergeordneten Recht (Verordnung über das Bestattungswesen) aufgehoben. Die Formulierung wurde deshalb entsprechend angepasst.

3. Friedhofswesen (Titel zur übersichtlicheren Gliederung und besseren Lesbarkeit eingefügt)

Art. 6 Friedhöfe

Der Artikel 6 des bisherigen Reglements mit den Bestimmungen zu den Gebühren wird zur übersichtlicheren Gliederung verschoben. Die neuen Bestimmungen sind in Artikel 13 vorhanden.

Im neuen Artikel 6 werden die in der Gemeinde Steffisburg vorhandenen Friedhöfe erwähnt. Im bisherigen Reglement wurden diese in Artikel 1 aufgeführt.

Art. 7 Grabarten

Die Grabarten sind im neuen Reglement nur allgemein erwähnt. In der Verordnung werden die vorhandenen Grabarten detailliert erläutert.

Art. 8 Grabesruhe

Die Öffnung der Erdbestattungsgräber muss gemäss der Verordnung über das Bestattungswesen vom Kantonsarztamt bewilligt werden. Zur besseren Lesbarkeit wurde der Artikel neu gegliedert.

Art. 9 Grabmäler

Inhaltlich wurden in diesem Artikel keine Änderungen vorgenommen.

Art. 10 Aufhebung von Grabfeldern

Inhaltlich wurden in diesem Artikel keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Es werden neue bzw. korrekte Begriffe wie folgt verwendet: amtlicher Anzeiger (statt Thuner Amtsanzeiger), Friedhofgärtner (statt Friedhofverwaltung), umbestattet (anstelle von verlegt).

Art. 11 Grabunterhalt

Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner können Anweisungen erteilen bezüglich dem Zurückschneiden oder dem Entfernen störender Pflanzen. Wenn den Anweisungen nicht Folge geleistet wird,

können die nötigen Anpassungen vorgenommen werden. Im bisherigen Reglement war diesbezüglich keine Regelung vorhanden.

Art. 12 Aufsicht

Die Reihenfolge der Aufzählung in Absatz 1 wurde angepasst. Ansonsten keine Änderungen vorgenommen.

4. Finanzierung (Titel zur übersichtlicheren Gliederung und besseren Lesbarkeit eingefügt)

Art. 13 Gebühren

Im bisherigen Reglement waren die Bestimmungen zu den Gebühren in Artikel 6 vorhanden.

Absatz 1: Da nur bei Auswärtigen die kostendeckenden Gebühren verlangt werden, wurde die Formulierung angepasst.

Absatz 2: In diesem Absatz wurde die bisherige Formulierung beibehalten. Der Begriff "Nummernpfahl" wurde durch den geläufigeren Begriff "Grabnummer" ersetzt.

Absatz 3: Dieser Absatz wurde neu eingefügt und enthält die bereits heute angewandte Regelung bezüglich der kostendeckenden Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen.

Absatz 4: Die Formulierungen entsprechen Absatz 3 des bisherigen Reglements.

Art. 14 Bestattungskosten Mittellose

Dieser Artikel wurde neu eingefügt. Die Übernahme der Bestattungskosten bei Mittellosen war bisher nicht geregelt.

Absatz 1: Ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung kann gestellt werden, wenn die verstorbene Person kein Vermögen hinterlässt.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist keine zwingende Voraussetzung, um ein Gesuch für unentgeltliche Bestattung zu stellen. Bei einer Ausschlagung werden jeweils die gesamte Rechnung des Bestattungunternehmens sowie die Gebühren des Krematoriums durch die Gemeinde Steffisburg bezahlt. Mit einer zum Teil geringen Kostenbeteiligung kann häufig eine Ausschlagung und somit zusätzliche Kosten für die Gemeinde Steffisburg vermieden werden. Zur Einreichung des Gesuches muss das dafür vorhandene Formular der Abteilung Sicherheit ausgefüllt werden.

Absatz 3: Wenn die Angehörigen über genügend finanzielle Mittel verfügen, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

Absatz 4: Damit abgeklärt werden kann, ob bei den Angehörigen tatsächlich keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, wird die Abteilung Sicherheit ermächtigt, Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen. Die Angehörigen erklären sich mit der Unterschrift auf dem Gesuchsformular mit dem Einholen der Auskünfte einverstanden.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden im bisherigen Reglement in Artikel 14 erwähnt. Die Bestimmungen wurden für das neue Reglement übernommen.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Diese Bestimmungen wurden im bisherigen Reglement in Artikel 13 aufgeführt. Die im Artikel 13, Absatz 2 erwähnte Weisung betreffend Übernahme von Bestattungskosten ist nicht vorhanden. Diese Weisung entfällt mit den neuen Artikeln zu diesem Thema im revidierten Reglement und der Verordnung.

Art. 17 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen zum Inkrafttreten und der Aufhebung des bisherigen Reglements.

Der Grosse Gemeinderat ist gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung (Referendum) für die Genehmigung dieses Reglements zuständig. Die abschliessende Zuständigkeit für die Genehmigung der dazugehörenden Verordnung liegt nach den Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 2 der Gemeindeordnung und Artikel 16 des Friedhof- und Bestattungsreglements indessen beim Gemeinderat. Die Verordnung wird den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates aus Transparenzgründen zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Antrag Gemeinderat

1. Die Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements wird genehmigt.

2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Die Inkraftsetzung des Friedhof- und Bestattungsreglements ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat am 22. Oktober 2015 gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.011.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. November 2015, in Kraft.

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, erläutert das Geschäft anhand des vorstehend Berichtes und erläutert die vorgenommenen Änderungen. Das Reglement soll schlanker, verständlicher und besser lesbar sein.

Stellungnahme AGPK

Der Präsident, Adrian Barben, teilt mit, dass die AGPK mit 4 zu 0 Stimmen empfiehlt, die Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements zu genehmigen.

Eintreten

Keine Wortmeldungen. Somit gilt das Eintreten als nicht bestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Stefan Schneeberger verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements wird genehmigt.
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Die Inkraftsetzung des Friedhof- und Bestattungsreglements ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat am 22. Oktober 2015 gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.011.001)

2015-68 Sicherheit; Revision Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 19.11.1997; Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2016

Traktandum 9, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.011.001	Aktuelle Reglemente, Verordnungen, Tarife (Originale)
82.613.3	Parkplatzbewirtschaftung
82.613.2	Parkzeitbeschränkungen, Blaue Zone
82.613.5	Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Laternengaragen)

Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze aus dem Jahr 1997 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem enthält es zahlreiche Bestimmungen, welche aufgrund der Normenhierarchie nicht auf Stufe Reglement, sondern in einer neuen Verordnung geregelt werden können.

Die Sicherheitskommission hat zudem im Rahmen der Umsetzung der Massnahme D-2 aus dem Berner Energieabkommen "BEakom" (Parkraumplanung und Parkplatzbewirtschaftung) bereits einige Grundsatzentscheide gefällt, welche in die Totalrevision des vorliegenden Reglements eingeflossen sind.

Stellungnahme Gemeinderat

Zu den einzelnen Artikeln im neuen Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze können folgende Kernaussagen gemacht werden:

Art. 1

Einfachere Umschreibung des Zwecks und der Ziele des Reglements. Die Formulierung betr. "Schutz vor Lärm- und Luftverschmutzung" wird im Zusammenhang mit dem Reglement als nicht relevant erachtet, bzw. dieser Zweck kann mit dem Reglement kaum erreicht werden.

Art. 2

Die Umschreibung der öffentlichen Parkplätze wurde beibehalten (bisher Art. 1, Abs. 2).

Art. 3

Der Grundsatz der Parkplatzbewirtschaftung wurde beibehalten (bisher Art. 2).

Art. 4

Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Parkkarten werden neu in Art. 4 geregelt. Die Details zur Berechtigung, dem Geltungsbereich usw. werden neu in einer Verordnung geregelt. Diese wird dem Grossen Gemeinderat aus Transparenzgründen zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 5

Wie in der Praxis üblich wird im Reglement der Rahmen der Gebühren vorgegeben. Dieser Rahmen wurde beim Mindestbetrag leicht erhöht und gegen oben erweitert.

Art. 6 und 7

Art. 6 enthält den Hinweis auf die neue Verordnung und Art. 7 bestimmt das Inkrafttreten und die Aufhebung des bisherigen Reglements.

Das neue Reglement enthält nur noch die Grundsätze und die wichtigsten Rahmenbedingungen. Deshalb ist dieses schlank ausgefallen.

Der Grosse Gemeinderat ist gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 unter Vorbehalt der fakultativen Gemeindeabstimmung (Referendum) für die Genehmigung dieses Reglements zuständig. Die abschliessende Zuständigkeit für die Genehmigung der dazugehörigen Verordnung liegt nach den Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 2 der Gemeindeordnung und Artikel 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze beim Gemeinderat. Die Verordnung wird den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates aus Transparenzgründen zur Kenntnisnahme unterbreitet. Diese ist nicht Gegenstand der Beratung. Fragen zur Verordnung werden im Rahmen der Parlamentssitzung selbstverständlich beantwortet.

Antrag Gemeinderat

1. Die Revision des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird genehmigt.
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Die Inkraftsetzung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat am 22. Oktober 2015 gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.011.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. November 2015, in Kraft.

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und erklärt die Änderungen. Das bestehende Reglement ist alt und zum Teil sehr detailliert, was nicht mehr der heute üblichen Struktur entspricht. Aus diesem Grund ist eine Revision nötig, die unter anderem auch der Absicht Rechnung trägt, dass die Parkplatzbewirtschaftung ein Mittel dafür ist, die Verkehrsnutzer zu umweltfreundlichem Verkehrsverhalten anzuhalten.

Stellungnahme AGPK

Der Präsident, Adrian Barben, empfiehlt namens der AGPK mit 4 zu 0 Stimmen, die Revision des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze zu genehmigen.

Eintreten

Keine Wortmeldungen. Somit gilt das Eintreten als nicht bestritten.

Detailberatung

Michael Riesen erläutert das Vorgehen, indem zuerst allgemeine Bemerkungen zum Reglement selber und anschliessend Wortmeldungen zu konkreten Artikeln eingebracht werden können.

Michael Rüfenacht namens der BDP-Fraktion mit, dass sie im März vor einem Jahr ein Postulat eingereicht hat, welches den Gemeinderat beauftragte zu prüfen, wie eine Vereinheitlichung der Parkplatzbewirtschaftung erzielt werden kann. Der Gemeinderat informierte damals, dass mit diesem Postulat offene Türen eingerannt werden, weil das entsprechende Reglement aktuell überarbeitet würde. Michael Rüfenacht erinnert daran, dass das Berner Energieabkommen (BEakom) für die BDP eine entsprechende Rolle spielt, weil die Parkplatzbewirtschaftung darin vorgeschrieben wird. Im Internet kann ein entsprechendes Faktenblatt bezüglich der Energiestadt Steffisburg heruntergeladen werden, wobei die nächsten energie- und umweltpolitischen Ziele definiert sind. Eines davon ist die Parkflächen flächendeckend zu bewirtschaften. Heute Abend wird über das neue Reglement abgestimmt. In Art. 3 steht, dass öffentliche Parkplätze "können"...etc. Es handelt sich somit um eine kann-Vorschrift. Diese Wortwahl lässt viele Möglichkeiten offen. Es ist somit nicht klar, wie die Bewirtschaftung erfolgen wird. Es steht somit offen, ob eine flächendeckende Bewirtschaftung, wie diese eigentlich im Rahmen der Energiestadt Steffisburg vorgesehen ist, umgesetzt wird. Michael Rüfenacht ist der Meinung, dass diese Angelegenheit in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates gehöre. Weil in dem Sinne eine Vorschrift besteht, d.h. dass eine flächendeckende Bewirtschaftung betrieben werden sollte, müsste dies im Reglement als Grundsatz vorgesehen werden. Die BDP-Fraktion geht nicht davon aus, dass der Gemeinderat nicht umsetzt, was er sich als Ziel definiert hat. Aus diesem Grund wird die BDP-Fraktion keinen Antrag stellen, diesen Passus anders zu formulieren. Im Hinblick auf die ausstehende Beantwortung des Postulats verlangt die BDP-Fraktion jedoch, dass das entsprechende Konzept zu gegebener Zeit vorgelegt und darüber informiert wird, wie die Umsetzung konkret erfolgen soll.

Reto Jakob dankt namens der SVP-Fraktion für das überarbeitete Reglement, mit welchem sie grundsätzlich einverstanden ist. Bei den geführten Diskussionen wurde die Verordnung und deren Umsetzung teilweise kritisiert. In der Detailberatung wird er beim Artikel 5 Abs. 4 einen entsprechenden Vorschlag einbringen.

Es erfolgen keine weiteren, generellen Wortmeldungen.

Artikelweise Beratung des Reglements (Genehmigungsfassung)

Artikel 1; Zweck

Keine Wortmeldungen.

Artikel 2; Geltungsbereich

Keine Wortmeldungen.

Artikel 3; Grundsatz

Keine Wortmeldungen.

Artikel 4; Parkkarten

Bruno Grossniklaus sagt im Namen der FDP/glp-Fraktion, dass im Reglement die wesentlichen Grundsätze stehen sollen und in der Verordnung ausführende Bestimmungen des Gemeinderates zu regeln sind. Diese Regelung macht Sinn und wird von der FDP/glp-Fraktion befürwortet. Der Artikel 3 der Verordnung (Berechtigte) betrachtet sie als wesentlich und gehört somit ins Reglement. Aus Sicht des Grossen Gemeinderates wird oft beklagt, dass die Mitglieder nichts mehr zu sagen haben und alles Wesentliche durch den Gemeinderat bestimmt wird. Der Grosse Gemeinderat hat es nun in der Hand, eine wesentliche Bestimmung in seiner Kompetenz zu behalten und nicht an den Gemeinderat zu delegieren. Konkret geht es darum, dass die Definition der Berechtigten für Parkkarten weiterhin in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates liegen soll. Zukünftig wird der Raum für Parkplätze knapper und man wird den Kreis der Berechtigten möglicherweise neu definieren wollen. Diese Diskussionen und die anschliessenden Beschlüsse sollen im Grossen Gemeinderat und nicht im Gemeinderat geführt werden. Die Parkplatzknappheit und damit die Möglichkeit, öffentliche Parkplätze zur Verfügung stellen zu können oder zu wollen, kann auch Einfluss auf die Raumplanung (Ortsentwicklung), die Wirtschaft und das ökologische Verhalten der Bevölkerung/Besucher und damit auf die gesamte Attraktivität des Dorfes haben. Er sieht nicht ein, weshalb der Grosse Gemeinderat in dieser Thematik nicht mitreden sollte. Öffentliche Parkplätze sind bereits heute und werden in Zukunft noch deutlich öfter als seit der letzten Revision im Jahr 1997 ein wichtiges und für die Bevölkerung auch emotional beschäftigendes Thema bleiben. Konkret beantragt die FDP/glp-Fraktion folgende Änderung von Artikel 4 des Reglements (Genehmigungsfassung):

Art. 4	
Parkkarten	<p>¹ Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) das unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt insbesondere</p> <p><i>a</i> die Parkkarenzonen;</p> <p><i>b</i> das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;</p> <p><i>c</i> die Gebühren im Rahmen von Art. 6 dieses Reglements.</p>

Art. 4 Parkkarten

Abs. 2 Der Gemeinderat bestimmt insbesondere

*lit. b **den Kreis der Parkkartenberechtigten;***

*=> lit. b **ersatzlos streichen***

Diese Änderung bedingt, dass es einen neuen Artikel 5 im Reglement gibt, und zwar genau den Artikel 3 (Berechtigte) aus der vorgeschlagenen Verordnung zum Reglement:

Berechtigte	Art. 5	<p>1 Parkkarten können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden</p> <p><i>a</i> Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde angemeldet sind;</p> <p><i>b</i> Geschäftsbetriebe mit Sitz in Steffisburg;</p> <p><i>c</i> Geschäftsbetriebe die in der Gemeinde Steffisburg tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind;</p> <p><i>d</i> Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen oder Anwohnern aufhalten.</p> <p>2 Parkkarten können nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt werden.</p> <p>3 Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.</p> <p>4 In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.</p>
Gebührenrahmen	Art. 6	<p>1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>

Ebenso ist Artikel 5 Abs. 4 "In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden" zu beachten. In diesem Fall würde der Grosse Gemeinderat der Verwaltung sein Vertrauen aussprechen, dass sie eben "in besonderen Fällen" mit Menschenverstand im Sinne des Ganzen handeln können. Es ist somit möglich, während einer Übergangsphase von drei Monaten, d.h. also die Zeit, die zur Traktandierung, Beschluss, Publikation und Inkraftsetzung einer Reglementsanpassung benötigt wird, zu überbrücken. Er bittet die Ratsmitglieder, der nachstehenden Änderung zuzustimmen.

Parkkarten	Art. 4	<p>1 Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) das unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt insbesondere</p> <p><i>a</i> die Parkkartenzonen;</p> <p><i>b</i> den Kreis der Parkkartenberechtigten;</p> <p><i>eb</i> das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;</p> <p><i>ec</i> die Gebühren im Rahmen von Art. 56 dieses Reglements.</p>
------------	---------------	---

Berechtigte

Art. 5

- ¹ Parkkarten können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden
^a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich in der Gemeinde angemeldet sind;
^b Geschäftsbetriebe mit Sitz in Steffisburg;
^c Geschäftsbetriebe die in der Gemeinde Steffisburg tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind;
^d Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen oder Anwohnern aufhalten.
- ² Parkkarten können nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt werden.
- ³ Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- ⁴ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

Gebührenrahmen

Art. 6

- ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

Stefan Schneeberger sagt, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, dass die überarbeiteten Erlasse gut aufeinander abgestimmt sind. Er kann nachvollziehen, dass der Grosse Gemeinderat diesen Artikel im Reglement behalten möchte. Der Gemeinderat hält jedoch an der Genehmigungsfassung fest.

Werner Marti (SVP) ist der Meinung, dass Reglemente so schlank als möglich gehalten werden sollen und die dazugehörigen Verordnungen entsprechend detailliert auszuarbeiten sind. Er sieht den Sinn der beantragten Änderung nicht, da der Grosse Gemeinderat sehr wohl Einfluss nehmen kann, wenn ihm die Art und Weise der Umsetzung nicht passt. Ebenso kann in solchen Fällen die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) aktiv werden. Er empfiehlt den Ratsmitgliedern, die Genehmigungsfassung des Reglements unverändert zu genehmigen.

Stefan Schneeberger beantragt namens des Gemeinderates einen kurzen Sitzungsunterbruch.

Abstimmung über einen kurzen Sitzungsunterbruch (ca. 5 Min.).

Die Mehrheit der Mitglieder des Grossen Gemeinderates befürwortet einen Sitzungsunterbruch.

Stefan Schneeberger bemerkt, dass die Antragsstellenden mitteilen sollen, wie sie Artikel 5 Abs. 4 "In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden" praktizieren wollen. Er erklärt einen "besonderen Fall" und sagt, dass z.B. bei einer Baustelle die Anwohnenden keine Zufahrt mehr zu ihrer Liegenschaft haben und vorübergehend an einem anderen Ort parkieren müssen. Die Verwaltung kann in solchen Fällen rasch reagieren und Ersatzparkplätze zur Verfügung stellen.

Bruno Grossniklaus (glp) interpretiert die Änderung wie folgt: wird dieser Artikel von der Verordnung neu ins Reglement verschoben, kann in der Verordnung allenfalls eine Präzisierung, d.h. eine Ausführungsbestimmung zu diesem Satz aufgenommen werden. Er hat diesen Satz bewusst stehen gelassen, damit auf diese "besonderen Fälle" reagiert werden kann. In diesem Sinne spricht der Grosse Gemeinderat der Verwaltung das entsprechende Vertrauen aus geht davon aus, dass eine vernünftige Handhabung angewendet wird. Bei grundsätzlichen Änderungen, welche durch die Mehrheit des Grossen Gemeinderates erwirkt werden könnten, würde es drei Monate dauern bis die Inkraftsetzung des Reglements erfolgte. Diese Überbrückungszeit von drei Monaten wäre somit ein solcher "besonderer Fall". Dabei könnte diese Regelung angewendet werden und würde sich immer noch im Rahmen des Reglements bewegen. Die erwähnte Ausführungsbestimmung ist nicht durch den Grossen Gemeinderat zu definieren.

Für Michael Rüfenacht (BDP), ist "in besonderen Fällen" aus juristischer Sicht nicht eine Frage der Rechtssetzung, sondern eine Frage der Rechtsanwendung. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Gemeinderat beauftragt. Es ist somit Sache des Gemeinderates die Bestimmung "in besonderen Fällen" anzuwenden. Es ist eine Möglichkeit, in der Verordnung eine Ausführungsbestimmung festzulegen, damit

möglichst eine rechtsgleiche Handhabung angewendet werden kann. Es ist auch möglich, dass eine rechtsgleiche Handhabung angewendet wird, ohne dass es in der Verordnungsbestimmung verankert ist. Es ist daher eine Rechtsanwendungsfrage und nicht eine Rechtssetzungsfrage. Es ist sicher nicht so, dass der Grosse Gemeinderat zusammen kommen muss und darüber zu diskutieren hat, ob ein besonderer Fall vorliegt oder nicht.

Werner Marti (SVP) gibt zu überlegen, wie aus Sicht des Gemeinderates diese "besonderen Fälle" in der Verordnung definiert und beschrieben werden sollen. Es können unmöglich alle Details aufgeführt werden.

Michael Rüfenacht (BDP) sagt, dass dieses Problem auch besteht, wenn dieser Passus "besondere Fälle" in der Verordnung steht. Wie erwähnt, ist es eine Frage der Rechtsanwendung im Einzelfall, wobei die Frage zu stellen ist, ob ein besonderer Fall vorliegt oder nicht und die entsprechenden Abwägungen getroffen werden müssen. Theoretisch können Details definiert werden, was jedoch nicht sinnvoll ist. Dieses Problem besteht somit auch, wenn es in der Verordnung steht. Wird dieser konkrete Satz auch in der Verordnung stehen, wird der Gemeinderat genau gleich diese Bestimmung anwenden müssen. Der Vollzug bleibt beim Gemeinderat, egal ob es im Reglement oder letztlich in der Verordnung steht. Einzig sieht der Antrag vor, dass der Grosse Gemeinderat auf Reglementsstufe bestimmen kann, wer zum Kreis der Parkkarten-Berechtigten gehört.

Werner Marti (SVP) betont, dass er diese Gegebenheit nicht aus juristischer Sicht beurteilen kann, jedoch als Normalbürger mit gesundem Menschenverstand. Der Antrag der FDP/glp-Fraktion sieht vor, den Artikel "In besonderen Fällen" von der Verordnung neu ins Reglement zu verschieben. Bleibt dieser Passus in der Verordnung stehen, kann der Gemeinderat von Fall zu Fall entscheiden. Wird dieser Artikel ins Reglement verschoben, kann diese Bestimmung in der Verordnung nicht mehr beibehalten werden. Somit müssten aus seiner Sicht "die besonderen Fälle" in der Verordnung entsprechend definiert und umschrieben werden.

Reto Neuhaus (glp) sagt, dass es nicht die Aufgabe des Grossen Gemeinderates ist, für den Gemeinderat zu denken. Aufgrund der Artikelbeschreibung ist klar, dass der Gemeinderat zuständig ist und nicht der Grosse Gemeinderat. Das Parlament hält sich mit dieser Definition im Reglement nur das Recht in den Händen, sich dazu äussern zu können und damit eine Entscheidungskompetenz beizubehalten.

Werner Marti (SVP) hat verstanden, dass der Artikel der Verordnung ins Reglement übernommen werden soll und somit in der Verordnung eine entsprechende Umschreibung der "besonderen Fälle" erforderlich wäre. Dies dürfte auf keinen Fall passieren.

Bruno Grossniklaus (glp), sagt, dass der Satz "in besonderen Fällen" bereits im bisherigen Reglement steht. Die FDP/glp-Fraktion möchte lediglich diesen Satz von der Verordnung wieder ins Reglement verschieben.

Es erfolgen keine weiteren Voten mehr.

Schlusswort

Stefan Schneeberger sagt, dass der Gemeinderat beabsichtigte, ein schlankes Reglement mit der entsprechenden Verordnung vorzulegen. Der Gemeinderat hält an seinem Antrag fest und bittet die Ratsmitglieder, das vorliegende Reglement unverändert zu genehmigen.

Abstimmung über den Antrag der FDP/glp-Fraktion (Bruno Grossniklaus) gemäss nachstehender Folie:

	<p>Art. 4</p> <p>¹ Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) das unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt insbesondere</p> <p><i>a</i> die Parkkartenzonen;</p> <p><i>b</i> den Kreis der Parkkartenberechtigten;</p> <p><i>cb</i> das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;</p> <p><i>dc</i> die Gebühren im Rahmen von Art. 56 dieses Reglements.</p>
Parkkarten	
	<p>Art. 5</p> <p>¹ <u>Parkkarten können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden</u></p> <p><i>a</i> <u>Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich in der Gemeinde angemeldet sind;</u></p> <p><i>b</i> <u>Geschäftsbetriebe mit Sitz in Steffisburg;</u></p> <p><i>c</i> <u>Geschäftsbetriebe die in der Gemeinde Steffisburg tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind;</u></p> <p><i>d</i> <u>Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen oder Anwohnern aufhalten.</u></p> <p>² <u>Parkkarten können nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt werden.</u></p> <p>³ <u>Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.</u></p> <p>⁴ <u>In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.</u></p>
Berechtigte	
	<p>Art. 5 Art. 6</p> <p>¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>
Gebührenrahmen	

Mit 16 zu 12 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Artikel 5; Gebührenrahmen

Reto Jakob (SVP) findet persönlich, dass die Verordnung nicht geändert werden soll und die Lehrpersonen neu keine Parkgebühren zu bezahlen haben, da bei den Schulhäusern genug Platz vorhanden ist und sie einen guten Job machen. Aus Gleichberechtigungsgründen sollen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ebenso von den Parkgebühren befreit werden. Reto Jakob sagt, dass die Lehrpersonen einen Berufsauftrag zu erfüllen haben und für den Unterricht manchmal gezwungenermassen Material (Schulmaterial, Bastelmaterial, Instrumente etc.) transportieren müssen. Da es zum Auftrag der Lehrpersonen gehört, findet er es nicht fair, dass Lehrpersonen neu Parkgebühren zahlen müssen. Vor allem für diejenigen Lehrpersonen, die normalerweise mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Fahrrad zur Schule fahren und nur bei entsprechenden Transporten das Auto gezwungenermassen benützen müssen. Er ist sich bewusst, dass diese Änderung die Verordnung betrifft und somit nicht in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates liegt. Die SVP-Fraktion schlägt dem Gemeinderat vor, ihr Begehren entgegen zu nehmen und die Verordnung wie folgt anzupassen:

Ergänzung
Art. 10 Abs. 4

Zur ausserordentlichen beruflichen Benützung der Fahrzeuge der Lehrerschaft stehen in jedem Schulhaus/Kindergarten unpersönliche kostenlose Tagesparkkarten zur Verfügung.

Die SVP-Fraktion empfiehlt daher, bei jedem Kindergarten und bei jedem Schulhaus eine Anzahl unpersönlicher Gratis-Parkkarten zu deponieren (z.B. pro Kindergarten 1 Karte und pro Schulhaus 2 – 3 Karten). Die Karten sind durch die Standortleitungen zu verwalten. Er hat Bedenken, dass sich die Lehrerschaft plötzlich wehrt und das Material von einem Lieferdienst liefern lässt, was hohe Kosten verursachen würde. Reto Jakob bittet den Gemeinderat, diesen Vorschlag zu Gunsten der Lehrerschaft zu prüfen und in diesem Sinne in die Verordnung aufzunehmen.

Stefan Schneeberger dankt für die Anregung bezüglich der Verordnung, welche der Gemeinderat im Sinne eines Postulats zur Prüfung entgegen nimmt. Er macht darauf aufmerksam, dass bei allen Schulhäusern (Ausnahme Erlen) eine Regelung besteht, welche es zulässt, mit der Parkscheibe 90 Minuten zu parkieren, um während der Schulzeit die erwähnten Transporte durchführen zu können. Zudem verfügt bereits heute jedes Schulhaus über eine neutrale Parkkarte, welche vor allem für Stellvertretungen gedacht ist.

Reto Jakob (SVP) dankt für die entsprechenden Hinweise. Er empfindet die Parkscheibe jedoch als bemügend, da in solchen Situationen normalerweise für den halben bzw. den ganzen Tag parkiert wird und das Fahrzeug umparkiert oder die Scheibe entsprechend nachgestellt werden müsste, was grundsätzlich nicht erlaubt ist. Aus diesem Grund erachtet er 2 – 3 neutrale Parkkarten pro Schulhaus sinnvoll, welche nicht nur für Stellvertretungen bestimmt sind.

Stefan Schneeberger nimmt die Ergänzung zur Kenntnis. Der Gemeinderat wird das Anliegen wie erwähnt prüfen und entscheiden, ob weitere Karten für jedes Schulhaus zur Verfügung gestellt werden können. Es ist ihm wichtig, dass diese entsprechend verwaltet und schlussendlich nicht missbraucht würden.

Franziska Friederich Hörr stellt namens der Mehrheit der SP/Grüne-Fraktion den Antrag, dass der Artikel 5 Abs. 2 lit. a dahingehend zu ändern ist, und zwar dass die Parkgebühren nicht zwischen CHF 0.50 und CHF 2.00 pro Stunde kosten, sondern zwischen CHF 1.00 und CHF 3.00. Wie Michael Rüfenacht bereits im Zusammenhang mit dem Energiestadtlabel erwähnt hat, sollte mit den tiefen Parkgebühren nicht der Anreiz geschaffen werden, dass die Bevölkerung mit dem Auto nach Steffisburg fährt, sondern den öffentlichen Verkehr benutzt. Mit dieser Massnahme kann etwas für den Umweltschutz gemacht werden.

Stefan Schneeberger entgegnet, dass der Vorschlag des Gemeinderates im Vergleich zu anderen Gemeinden sowie mit Blick auf die bisherige Regelung moderat ist. Der Gemeinderat hält am festgelegten Gebührenrahmen fest.

Abstimmung über den Antrag der SP/Grüne-Fraktion (Franziska Friederich Hörr) betr. Art. 5 Abs. 2 lit. a:

Anpassung Parkgebühren

Genehmigungsfassung CHF 0.50 und Fr. 2.00 pro Stunde

Antrag SP/Grüne-Fraktion CHF 1.00 und Fr. 3.00 pro Stunde

Mit 20 zu 7 Stimmen wird der Antrag der SP/Grüne-Fraktion abgelehnt.

Artikel 6

Keine Wortmeldungen.

Artikel 7

Keine Wortmeldungen.

Schlusswort

Stefan Schneeberger verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Die Revision des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird genehmigt.
2. Das Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.
3. Die Inkraftsetzung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat am 22. Oktober 2015 gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.011.001)

2015-69 Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Mitfahren an Stelle von Bus im Aarefeld/Kaliforni" (2013/11); Abschreibung

Traktandum 10, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. August 2013 reichte die EDU/EVP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel „Mitfahren an Stelle von Bus im Aarefeld/Kaliforni“ (2013/11) ein.

Begehren

"Ausgangslage: Schon mehrmals wurde eine Busverbindung ins Quartier Aarefeld/Kaliforni angeregt. Momentan scheint dieser nachvollziehbare Wunsch nicht realisierbar. In verschiedenen anderen Gemeinden wurde folgender Versuch erfolgreich durchgeführt und umgesetzt. An verschiedenen Fixpunkten einer Hauptachse wird am Strassenrand oder Trottoir mit Farbe ein Punkt (ca. 1mØ) markiert und die Anwohner dementsprechend informiert. Fussgänger die eine Mitfahrgelegenheit benötigen, stellen sich auf diesen Punkt. Statt des Busses, halten nun die vorbeifahrenden Anwohner beim Punkt an und nehmen die wartende Person in ihrem Wagen mit. Im Fall vom Aarefeld/Kaliforni würde die Mitfahrgelegenheit bis zur Holzbrücke wohl oft schon reichen..."

Antrag: Die EDU/EVP-Fraktion ersucht den Gemeinderat zu prüfen, ob diese einfache, praktisch kostenlose Methode als Alternative zu einer Buslinie im Gebiet Aarefeld/Kaliforni umsetzbar ist.

Stellungnahme Gemeinderat

Dem Grossen Gemeinderat konnte bereits an einer früheren Sitzung (Behandlung des Postulats 2013/07; "Bessere ÖV-Erschliessung im Gemeindegebiet Bernstrasse, Kyburgstrasse, Günzenenstrasse und Schlossstrasse") dargelegt werden, dass das dicht besiedelte Gemeindegebiet (dazu gehört auch das Aarefeld) im Sinne des öV-Grundangebotes als erschlossen gilt. Für dieses Grundangebot leistet die Gemeinde Steffisburg jährlich einen Beitrag von rund 1,5 Millionen Franken an die Lastenverteilung öffentlicher Verkehr. Unter diesen Umständen kommt ein Ausbau des Angebotes, welches zulasten der Gemeinde gehen würde, vor allem aus finanziellen Überlegungen nicht in Frage. Die EDU/EVP-Fraktion regt nun mit ihrem Postulat an, einen privaten Mitfahrdienst zu lancieren, indem an verschiedenen Orten "Einsteigepunkte" markiert werden. Schweizweit gibt es die verschiedensten nicht fahrplangebundenen Angebote zum Mitfahren. Teils werden diese Angebote auch durch Gemeinden unterstützt oder getragen. In den allermeisten Fällen sind Organisationen, die ein Mitfahrangebot vermitteln, rein privat.

Die Verantwortlichen verschliessen sich solchen Angeboten nicht, sind aber der Meinung, dass solche Angebote ohne Mitwirken einer Gemeinde funktionieren (müssen), wenn ein echtes Bedürfnis vorhanden ist. Es spricht schon heute nichts dagegen, dass sich Personen, die vom Aarefeld aus eine Mitfahrgelegenheit suchen, sich z.B. mittels Handzeichen bemerkbar machen können. Zudem wird davon ausgegan-

gen, dass man sich im Aarefeld kennt und daher wo nötig bereits heute Absprachen zum Mitfahren getroffen werden. Das Quartier ist ja nicht so gross und anonym, dass für ein Mitfahrssystem seitens der Gemeinde Anschubhilfe geleistet werden müsste. Sollte dennoch eine gewisse organisatorische Unterstützung nötig sein, wäre der Quartierleist der ideale Ansprechpartner. Dieser könnte dann konkrete Vorschläge präsentieren, welche mit Unterstützung der Gemeinde (z.B. Vornahme allfälliger Markierungen) allenfalls umzusetzen wären.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in anderen Gemeinden ergänzende Angebote zum öffentlichen Verkehr existieren (z.B. das Mitfahrssystem Carlos in der Region Burgdorf). Jedoch sind die örtlichen Gegebenheiten und das Einzugsgebiet kaum mit dem Quartier Aarefeld/Kaliforni vergleichbar.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Mitfahren an Stelle von Bus im Aarefeld/Kaliforni" (2013/11) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. November 2015, in Kraft.

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und ergänzt, dass die Organisation dieser Mitfahrangebote nicht Sache der Gemeinde sein kann. Diese Angelegenheit ist womöglich durch den entsprechenden Quartierleist wahrzunehmen, welcher dann denkbare Leistungen bei der Gemeinde anfordern könnte (z.B. Anbringung Markierung).

Erstunterzeichner, Christian Gerber (EDU), dankt für die erfolgte Prüfung. Er hat Verständnis, dass auf die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger verwiesen wird. Er begrüsst die allfällig erwähnte Unterstützung der Gemeinde wie z.B. die Anbringung einer entsprechenden Strassenmarkierung.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlusswort

Stefan Schneeberger verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Mitfahren an Stelle von Bus im Aarefeld/Kaliforni" (2013/11) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

2015-70 Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Einrichtung Trockenstandort am Rüttiweg" (2014/08); Abschreibung

Traktandum 11, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 30. April 2014 reichte die FDP/glp-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Einrichtung Trockenstandort am Rüttiweg" (2014/08) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob auf dem Teil des Rüttiwegs, welcher aus Sicherheitsgründen aufgehoben werden soll, ein Trockenstandort im Sinne einer extensiven Begrünung eingerichtet werden kann.

Begründung:

Gemäss Mitteilung der Abteilung Tiefbau/Umwelt an die Miteigentümer des Grundstücks Steffisburg Nr. 790 vom 3. Dezember 2013 und 20. Februar 2014 soll das Steilstück des Rüttiwegs bei der Einmündung in den Ortbühlweg aufgehoben, die Kofferung entfernt, das Gelände angepasst und begrünt werden. Der Miteigentümer und Nachbar Andreas Lanz, Hofbeiz Wygarte, und der Natur- und Vogelschutzverein Steffisburg regen nun an, anstelle einer normalen Begrünung eine extensive Begrünung vorzunehmen, da dieser zu renaturierende Wegabschnitt für einen Trockenstandort sehr geeignet wäre. Für die Mithilfe bei der Instandstellung der Begrünung (evt. mit Nesten und Unterschlupf für Eidechsen) stellen sich Andreas Lanz und die Mitglieder des Natur- und Vogelschutzvereins gerne zur Verfügung. Eine extensive Begrünung (Einbau von Schotter und Kies; Aussaat von Magerwiese) käme nicht nur günstiger. Sie wäre vor allem eine grosse Bereicherung für die Bevölkerung und die Schulen. Bereits haben sich auch drei Schulklassen für die Mithilfe bei den späteren Unterhaltsarbeiten gemeldet. Wir tragen deshalb dieses Anliegen hiermit gerne an den Gemeinderat, damit er die Variante einer extensiven Begrünung bei der Ausarbeitung des Baugesuchs mitberücksichtigen kann. Wir danken für die wohlwollende Prüfung bestens.

Stellungnahme Gemeinderat

Das Baugesuch für die Umgestaltung der Kreuzung Rüttiweg/Ortbühlweg wurde ausgearbeitet. Beim Rüttiweg handelt es sich um einen Privatweg mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht im Miteigentum. Damit das Baugesuch für die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs hätte eingereicht werden können, wären alle Unterschriften der Miteigentümer notwendig gewesen. Leider war ein Eigentümer nicht bereit, die Unterschrift zu erteilen. Das Bauvorhaben und die Aufhebung des steilen Wegstückes konnte aus diesem Grund nicht realisiert werden. Die Einrichtung eines Trockenstandortes wird damit hinfällig und die Erfüllung des Postulats verunmöglicht.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Einrichtung Trockenstandort am Rüttiweg" (2014/08) wird als unerfüllbar abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 24. November 2015, in Kraft.

Behandlung

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und ergänzt, dass die Einrichtung eines Trockenstandortes aufgrund des vorgenannten Grundes nicht erfüllt werden kann.

Die Mitunterzeichnerin, Sereina Allia, dankt namens der FDP/glp-Fraktion den Verantwortlichen für die erfolgten Abklärungen und Bemühungen. Sie hofft, dass die Umsetzung einer sicheren Kreuzung sowie die Einrichtung eines Trockenstandortes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Schlusswort

Marcel Schenk verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Einrichtung Trockenstandort am Rüttiweg" (2014/08) wird als unerfüllbar abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

2015-71 Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Hochwasser der Zulg am 7. Juni 2015" (2015/10); Beantwortung

Traktandum 12, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 21. August 2015 reichte die EDU/EVP-Fraktion eine Interpellation "Hochwasser Zulg vom 7. Juni 2015" (2015/10) ein.

Begehren

*Am 4. Juli 2012 führte die Zulg Hochwasser und ging damals im Gebiet Müllerschwelle über die Ufer. Damals wurde von einem "Jahrhunderthochwasser" gesprochen und man ging davon aus, dass die Zulg nur selten so viel Wasser führt. Am 7. Juni 2015, also drei Jahre später gab es schon wieder die gleiche Situation und es wurden die gleichen Wassermengen gemessen. Die Zulg trat im Gebiet Müllerschwelle wieder über die Ufer. Nebst den grossen Wassermengen transportiert die Zulg in den Anfangsphasen Riesenmengen Holz, die sowohl 2012&2015 vor allem bei Brücken zu gefährlichen Situationen führte (Verklauung und anschliessende Überflutung). Steffisburg ist bei beiden Ereignissen glimpflich davon gekommen.
Wir gelangen mit folgenden Fragen an den Gemeinderat:*

1. Wie weit fortgeschritten ist das Projekt "Hochwasserschutz Zulg & Absenkung Müllerschwelle" in Bezug auf die vorliegende Gefahrenkarte?
2. Stimmt die vorliegende Gefahrenkarte mit den Ereignissen 2012 und 2015 überein oder müsste nach den Ereignissen eine Verifizierung gemacht werden?
3. Das Gefahrenpotential bezüglich Holztransport in der Anfangsphase und Verklauungen bei den Brücken ist wohl als hoch einzuschätzen! Wie beurteilen die Verantwortlichen diese Gefahr? Können Massnahmen diesbezüglich getroffen werden?
4. Wie ist die Alarmierung der Anwohner im Gebiet Müllerschwelle organisiert und sichergestellt?
5. Sind grundsätzlich "Sofortmassnahmen" geplant?

Stellungnahme Gemeinderat

Am 22. August 2014 hat der Grosse Gemeinderat den Verpflichtungskredit von CHF 260'000.00 für die Projektierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Längsvernetzung Zulg bewilligt. Im Herbst 2014 wurde der Auftrag für die Bearbeitung des Bauprojekts inkl. Wasserbauplan an das Ingenieurbüro Herzog erteilt. Unter der Leitung einer Projektgruppe mit Vertretern von Kanton und Gemeinde wurde in den vergangenen Monaten das Bauprojekt ausgearbeitet. Ende Oktober 2015 soll die Bevölkerung informiert und das Mitwirkungsverfahren eröffnet werden. Zeitgleich wird die Vorprüfung bei den Fachstellen durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass das Projekt bis Ende 2016 genehmigt werden kann.

Voraussetzung dazu ist, dass das Verfahren nicht durch Beschwerden verzögert wird. Im Idealfall kann Ende 2017 mit den Bauarbeiten gestartet werden.

Zu den Fragen der Interpellanten:

Frage 1: Wie weit fortgeschritten ist das Projekt "Hochwasserschutz Zulg & Absenkung Müllerschwelle" in Bezug auf die vorliegende Gefahrenkarte?

Die Projektphase steht kurz vor dem Abschluss. Dem Grossen Gemeinderat wird das Projekt an der Sitzung vom 16. Oktober 2015 vorgestellt, bevor das Genehmigungsverfahren mit der öffentlichen Mitwirkung gestartet wird. Die von der Zulg ausgehenden Gefahrenbereiche sollen mit der Ausführung des Projekts eliminiert werden.

Frage 2: Stimmt die vorliegende Gefahrenkarte mit den Ereignissen 2012 und 2015 überein oder müsste nach den Ereignissen eine Verifizierung gemacht werden?

Die Hochwasser haben die Aussagen der Gefahrenkarte bestätigt. Da die Überschwemmungszone im linksufrigen Abschnitt der Müllerschwelle durch die Realisierung des Ausbauprojekts eliminiert wird, sollte für die Überarbeitung und Anpassung kein Aufwand betrieben werden.

Frage 3: Das Gefahrenpotential bezüglich Holztransport in der Anfangsphase und Verklausungen bei den Brücken ist wohl als hoch einzuschätzen! Wie beurteilen die Verantwortlichen diese Gefahr? Können Massnahmen diesbezüglich getroffen werden?

Das Gefahrenpotential ist erkannt. Als Sofortmassnahme werden in den kommenden Wochen die oberhalb von Steffisburg liegenden Schwemholzablagerungen aufgenommen, um in den Wintermonaten mögliche Gegenmassnahmen wie Zerkleinerung vor Ort oder Entfernung des Holzes ausführen zu können. Die immer wieder auftretenden Holzmassen haben dazu geführt, dass im Ausbauprojekt die Realisierung eines Holzrechens oberhalb von Steffisburg vorgesehen wurde.

Frage 4: Wie ist die Alarmierung der Anwohner im Gebiet Müllerschwelle organisiert und sichergestellt?

Die Alarmierung erfolgt bei Auslösung des Zulgalarms gemäss Alarmdispositiv der Feuerwehr Steffisburg mittels Lautsprecher/Alarmierungsfahrzeug.

Frage 5: Sind grundsätzlich "Sofortmassnahmen" geplant?

In Zusammenarbeit mit dem Kanton werden Sofortmassnahmen, welche im kommenden Winter realisiert werden könnten, geprüft. Insbesondere handelt es sich um die Schüttung eines Dammes bei der Müllerschwelle und die Erhöhung des linksufrigen Fussweges im Bereich der Liegenschaften am Pappelweg. Die Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass an andern Orten das Schadenpotential erhöht wird. Ebenfalls wird die Kiesmenge oberhalb der Müllerschwelle und die damit zusammenhängende Durchflusskapazität der Zulg laufend überwacht, um eine allenfalls nötige Baggerung veranlassen zu können.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Christian Gerber (EDU), erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Hochwasser der Zulg am 7. Juni 2015" (2015/10) als befriedigt / nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Marcel Schenk, Departementvorsteher Tiefbau/Umwelt, sagt, dass beim Traktandum 3 "Längsvernetzung und Hochwasserschutz Zulg" eingehend über diese Thematik und die Massnahmen informiert wurden. Ebenso wurden die Fragen der Interpellation entsprechend ausführlich beantwortet. Aus diesem Grund verzichtet er auf weitere Ausführungen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant und Erstunterzeichner, Christian Gerber (EDU), erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Hochwasser der Zulg am 7. Juni 2015" (2015/10) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

2015-72 Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Traktandum 13, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur10.061 Parlamentarische Vorstösse

Folgender neuer parlamentarischer Vorstoss ist eingereicht worden:

72.1 Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Strategievorgabe NetZulg AG Stromkennzeichnung" (2015/11)**Begehren**

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob der NetZulg AG die strategische Vorgabe gemacht werden soll, dass der Anteil „nicht erneuerbarer Energien“ in der Stromkennzeichnung der NetZulg AG tiefer sein muss, als der des „Lieferantenmix Schweiz“ im Beurteilungsjahr.

Begründung:

Seit 2013 muss der Nachweis über die Herkunft und die Qualität des Stroms für die gesamte schweizerische Produktion aus Kraftwerken, welche eine Netzanschlussleistung über 30kVA haben, erbracht werden. Die daraus entstehenden Herkunftsnachweise werden für die Stromkennzeichnung, den Handel mit dem ökologischen Mehrwert von Strom aus erneuerbaren Quellen und für die Zertifizierung von national gefördertem Strom verwendet. Somit kann die Stromkennzeichnung seit 2013 verlässlich durchgeführt werden. Die NetZulg AG hat 2013 48.8% und 2014 46.7% aus „nicht erneuerbaren Energiequellen“ geliefert. Der Lieferantenmix Schweiz 2013 weist 31% „nicht erneuerbare Energie“, allerdings auch 13.4% „nicht überprüfbare Energieträger“ aus. Selbst wenn die dazugezählt werden (44.4%), hatte die NetZulg AG also einen höheren Anteil als der Durchschnitt der Lieferanten in der Schweiz geliefert. Wir sind der Meinung, dass das nicht ins Bild der Energiestadt Steffisburg passt. In der Eigentümerstrategie könnte hier eine Zielvorgabe definiert werden.

Beilagen:

1) Stromkennzeichnungen NetZulg AG 2013 und 2014

<http://www.stromkennzeichnung.ch/de/suche/detail/powera/show/powersortyear/2014/supplier/netzulg-ag.html>

2) Stromkennzeichnungen Lieferantenmix Schweiz 2013

<http://www.stromkennzeichnung.ch/de/suche/detail/powera/show/powersortyear/2013/supplier/lieferantenmix-schweiz.html>

Stromkennzeichnungen NetZulag AG 2013 und 2014

Aus www.stromkennzeichnung.ch: (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE und Swissgrid AG)

<http://www.stromkennzeichnung.ch/de/suche/detail/powera/show/powersortyear/2014/supplier/netzulag-ag.html>

NetZulag AG
Bernstrasse 138
Postfach 112
3613 Steffisburg
+41 33 439 42 42
www.netzulag.ch

2014

Liefermenge		62'175'549 kWh
Energieträger	Total	aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	53.27%	53.27%
Wasserkraft	50.07%	50.07%
Übrige erneuerbare Energien	0.2%	0.2%
Sonnenergie	0.12%	0.12%
Windenergie	0.08%	0.08%
Biomasse	0%	0%
Geothermie	0%	0%
Geförderter Strom KEV ☒	3%	3%
Nicht erneuerbare Energien	46.73%	46.73%
Kernenergie	44.14%	44.14%
Fossile Energieträger	2.59%	2.59%
Erdöl	0%	0%
Erdgas	2.59%	2.59%
Kohle	0%	0%
Abfälle	0%	0%
Nicht überprüfbare Energieträger	0%	
Total	100%	100%

2013

Liefermenge		-
Energieträger	Total	aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	51.16%	51.16%
Wasserkraft	48.53%	48.53%
Übrige erneuerbare Energien	0.23%	0.23%
Sonnenergie	0.08%	0.08%
Windenergie	0.15%	0.15%
Biomasse	0%	0%
Geothermie	0%	0%
Geförderter Strom KEV ☒	2.4%	2.4%
Nicht erneuerbare Energien	48.84%	48.84%
Kernenergie	45.91%	45.91%
Fossile Energieträger	2.93%	2.93%
Erdöl	0%	0%
Erdgas	2.93%	2.93%
Kohle	0%	0%
Abfälle	0%	0%
Nicht überprüfbare Energieträger	0%	
Total	100%	100%

Stromkennzeichnungen Lieferantenmix Schweiz 2013

<http://www.stromkennzeichnung.ch/de/suche/detail/powera/show/powersortyear/2013/supplier/lieferantenmix-schweiz.html>

stromkennzeichnung

Sitemap | Kontakt

DE | FR | IT


Suche Fakten Energieträger Glossar

Detailansicht

Lieferantenmix Schweiz
stromkennzeichnung.ch

2014

2013

Liefermenge		
Energieträger	Total	aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	54.5%	46.1%
Wasserkraft	50.7%	42.8%
Übrige erneuerbare Energien	1.4%	0.9%
Sonnenergie	0.3%	0.3%
Windenergie	0.6%	0.1%
Biomasse	0.5%	0.5%
Geothermie	0%	0%
Geförderter Strom KEV 	2.4%	2.4%
Nicht erneuerbare Energien	31%	27.6%
Kernenergie	30.1%	27.3%
Fossile Energieträger	0.9%	0.3%
Erdöl	0%	0%
Erdgas	0.8%	0.3%
Kohle	0.1%	0%
Abfälle	1.2%	1.1%
Nicht überprüfbare Energieträger	13.4%	
Total	100%	74.8%

2012

2011

2010

Alle Angaben ohne Gewähr. Hinweis: Die hier aufgeführten Daten Ihres Stromanbieters können sich von Ihrem tatsächlich bezogenen Strommix unterscheiden.

[zurück zur Suche](#)

Diese Website wird vom VSE als Branchendachverband in Zusammenarbeit mit der nationalen Netzgesellschaft [Swissgrid](#) betrieben.
 Technische Realisation TYPO3 durch [cab services ag](#).
[Kontakt](#)

Erstunterzeichner, [Bruno Grossniklaus](#) (glp), ergänzt, dass das Postulat bewusst nicht "radikal" geschrieben wurde. Besser als der Durchschnitt zu sein, ist eine normale Erwartungshaltung an den eigenen Stromversorger einer Energiestadt. Es kann die Frage gestellt werden, ob die Vorgabe dieser Messgrösse wirklich eine Strategie ist. Zusammengefasst bemerkt Bruno Grossniklaus dazu Folgendes:

Auszug aus Energieleitbild Steffisburg (November 2013)

C Versorgung

Wir bestärken die NetZug AG darin, ihre Strategien für höhere Energieeffizienz und für die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien weiterzuentwickeln und umzusetzen.

Zielwerte bis 2025 für die ganze Gemeinde

Strom: 65% aus erneuerbarer Energie

Eigentümerstrategie

GGR Protokoll 2007 Sitzung 6;

erste Erwähnung (Verhältnis zur BKW)

GGR Protokoll 2011 Sitzung 6;

Es wurde informiert, dass der Gemeinderat eine solche Eigentümerstrategie verabschiedet hat. Dabei wird auch der Förderung der erneuerbaren Energie ein spezieller Artikel gewidmet.

GGR Protokoll 2013 Sitzung 6;

Der Gemeinderat hat der NetZug AG eine Eigentümerstrategie überreicht. Darin sind klare Vorstellungen über Fördermassnahmen und erneuerbare Energien enthalten.

Stand heute

Auf den Durchschnitt bezogen, steht die Gemeinde Steffisburg schlechter da.

Der Antrag beinhaltet keine operative Anweisung an die NetZug AG, d.h. wie das Ziel erreicht werden kann, ist nicht vorgegeben. Die gewünschte Kenngrösse könnte problemlos in die strategischen Vorgaben des Gemeinderates zu Handen des Verwaltungsrates der NetZug AG integriert werden. Die FDP/qlp-Fraktion hätte jedoch nichts dagegen, wenn der Gemeinderat zum Schluss käme, dass die Vorgabe etwas „strenger“ sein soll (10% unter dem Durchschnitt). Oder auch, dass die Messlatte mit der Zeit angepasst werden soll. Es sollte eine Messlatte sein, die zum eigenen Energieversorger einer Energiestadt passt.

2015-73 Einfache Anfragen

Traktandum 14, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende neue einfache Anfragen sind schriftlich sowie mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

73.1 Einfache Anfrage (schriftlich) „Ungefähre prozessbedingte Kosten einer kleinen Reglementsanpassung via Motion“ (Bruno Grossniklaus, qlp Steffisburg)

Sehr geehrter Präsident

Ich reiche Ihnen die nachfolgende einfache Anfrage schriftlich vor der GGR Sitzung ein:

Frage 1: Wie hohe Kosten würden der Gemeinde entstehen, wenn eine kleine, ganz konkret formulierte Anpassung eines Reglements des GGR via Motion verlangt werden würde?

Ich spreche vom Hinzufügen oder Entfernen eines Buchstabens eines Absatzes oder allenfalls das Hinzufügen eines einzelnen Satzes in einem Absatz.

Mit Kosten meine ich die rein durch den Prozess bedingten Kosten (Entgegennahme der Motion, Prüfung, Traktandierung, Behandlung, bei allfälliger Annahme die Publikation und Inkraftsetzung). Ich meine NICHT die Kosten, die dann allenfalls aus einer bestimmten Reglementsanpassung entstehen könnten, die wären dann ja spezifisch – je nach gewünschter Anpassung.

Ich will keine „wissenschaftliche“ Abhandlung, eine pragmatische, ganz grobe Schätzung reicht völlig.

Frage 2: Ist es möglich, dass durch ein Postulat, das Vorabklärung durch die Verwaltung auslöst und bei Annahme weitere tiefere Abklärungen und Prüfungen bedingen kann, höhere prozessbedingte Kosten entstehen, als bei einer vom GGR angenommen kleinen Reglementsanpassung via präzise ausformulierter Motion?

Direkte Beantwortung durch Gemeindepräsident Jürg Marti

Frage1:

Jürg Marti nimmt Stellung und sagt, dass er einen Blick auf die Uhr geworfen hat und diese mittlerweile 19.50 Uhr anzeigt. Soll das Kostenbewusstsein gefördert werden, müsste die Sitzung um 20.00 Uhr beendet sein, weil nach dieser Zeit ein doppeltes Sitzungsgeld generiert wird. Er hat sich spontan vorgenommen, dieses verwaltungsökonomische Thema gleich heute Abend zu beantworten und will die Verwaltung nicht damit beauftragen, eine Antwort zwischen etwas Einfachem und einer wissenschaftlichen Studie auszuarbeiten. Wird ein Reglement angepasst, startet man grundsätzlich mit einem Revisionsbedarf. Sind nur punktuelle Anpassungen in einem Reglement erforderlich, spricht man von einer Teilrevision. Es gibt jedoch auch grössere Revisionen, wobei das Reglement umfassend überarbeitet wird. Dieses Vorgehen nennt man Revision (früher Totalrevision). Diese Revision blendet er bei der Beantwortung aus. Er erklärt, dass eine Revision teuer zu stehen kommt. Oft werden dabei externe Juristen zur Prüfung und Beratung beigezogen. Als umfassende Reglemente nennt Jürg Marti z.B. das Personalreglement sowie das Reglement über die Pensionskasse der Gemeinde Steffisburg. Beim Personalreglement entstanden ungefähr Kosten in der Höhe von CHF 150'000 für externe Beratungen und Prüfungen. Zusätzlich kamen noch Kosten für interne Leistungen, Sitzungsgelder etc. hinzu.

Jürg Marti erklärt kurz den Prozess von Teilrevisionen wie folgt:

Der Gemeinderat nimmt den Auftrag des Grossen Gemeinderates entgegen bzw. der Gemeinderat legt mehrheitlich im Voraus selber fest, welches Reglement ein Revisionsbedarf aufweist. Das Geschäft wird in der entsprechenden Fachabteilung aufbereitet. Die Stundenansätze der Mitarbeitenden betragen zwischen CHF 50 und CHF 120. Das Geschäft kommt anschliessend auf die Traktandenliste des Gemeinderates und wird entsprechend behandelt. Es entstehen dabei Sitzungsgelder sowie Kopier- und Verwaltungskosten. Eine Bezifferung der Kosten hängt vom Umfang dieses Aufwandes ab. Dieser kann recht unterschiedlich ausfallen. Das Geschäft wird anschliessend zu Händen des Parlaments weiter bearbeitet. Dieser Prozess kommt nun ziemlich teuer zu stehen (Kopierarbeiten, Behandlung in AGPK, Sitzungsgelder, ökologische Thematik bei grösseren Auflagen etc.). Ein präziser Betrag kann nicht genannt werden. Die Kosten können sich je nach Umfang und Aufwand zwischen CHF 1'500 und CHF 10'000 bewegen.

Frage 2:

Ob eine Motion oder ein Postulat günstigere Prozesskosten generiert, kommt auf die Formulierung an, so Jürg Marti. Es können beide Arten schlecht sein. Wird der Prüfauftrag eines Postulats jedoch gut formuliert, wird der Gemeinderat womöglich einen entsprechenden Reglementsartikel von sich aus anpassen und das Geschäft kann effizient und kostengünstig in den nötigen Prozess-Schritten abgehandelt werden.

Bei einer Motion besteht das Recht, einen Reglementsartikel anzupassen. Es ist jedoch möglich, dass ein Gegenstand nicht motionierbar ist. Dies sollte bei einem Reglement jedoch nicht der Fall sein. Es ist schwierig, eine Motion gegen ein Postulat auszuspielen. Es hängt stark vom jeweiligen Begehren ab. Aus Effizienzgründen und verwaltungsökonomischer Sicht käme es sicher günstiger, die Verwaltung telefonisch zu kontaktieren und auf diese Weise die gewünschte Anpassung im Reglement zu kommunizieren. Anschliessend würde der entsprechende Behandlungsprozess zu Händen des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates in Gang gesetzt. Demzufolge wäre kein parlamentarischer Vorstoss notwendig. Unter dem Strich wäre somit viel Zeit und Geld gespart. Jürg Marti begrüsst es, dass bei Anliegen die zuständigen Departementsvorstehenden oder Verwaltungsangestellten kontaktiert werden. Es wird anschliessend versucht, effiziente und unkomplizierte Lösungen zu bieten. Er fordert die Ratsmitglieder somit auf, bei entsprechenden Begehren den Telefonhörer in die Hand zu nehmen oder persönlich am Schalter der Gemeindeverwaltung vorbeizukommen.

Bruno Grossniklaus (glp) dankt für die Ausführungen.

73.2 Flüchtlingskrise

Thomas Schweizer (EVP) sagt, dass zu dieser Thematik zwei Postulate eingereicht worden sind. Ebenso weiss er, dass andere Institutionen diesbezüglich aktiv geworden und mit der Gemeinde in Kontakt sind. Ist es möglich über den Stand der Diskussionen informiert zu werden?

Elisabeth Schwarz, Departementsvorstehende Soziales, orientiert, dass die beiden Postulate an der GGR-Sitzung vom 27. November 2015 behandelt werden.

73.3 Parkplatzbewirtschaftung

Simon Egger (Grüne), fragt, weshalb es auf dem Gemeindegebiet Parkplätze gibt, welche durch die Gemeinde unterhalten werden wie z.B. Randsteine, Bordsteine reinigen oder flicken etc., obwohl diese nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung, d.h. die Anwohnenden benutzt werden. Er möchte wissen, weshalb es nach wie vor noch solche Parkflächen auf dem Gemeindegebiet gibt und aus welchem Grund diese nicht neu eingezont wurden und durch eine blaue Zone oder ähnliches bewirtschaftet werden.

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, nimmt die Anfrage entgegen und wird diese an der nächsten GGR-Sitzung beantworten. Er wird mit Simon Egger vorgängig Kontakt aufnehmen, um in Erfahrung zu bringen, um welche Parkflächen es sich konkret handelt.

73.4 Kinderspielplatz Flühli

Bruno Grossinklaus (glp) hat eine Frage zum Kinderspielplatz Flühli. Seines Wissens wurde angedacht, dass erst eine genauere Auslegeordnung vorgenommen und danach ein Kinderspielplatz-Konzept erarbeitet werden soll. Ist das so und wie ist da der Stand?

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt zur Anfrage Stellung und erläutert, dass im September 2014 beim Gemeinderat eine Petition für einen öffentlichen Spielplatz im Flühli-Quartier mit 150 Unterschriften eingereicht wurde. Für den Gemeinderat drängte sich in der Spielplatzfrage daraufhin eine Beurteilung der Gesamtsituation auf und er teilte den Petitionären mit, er werde ein Spielplatzkonzept für die Gemeinde Steffisburg erarbeiten lassen. Das Spielplatzthema wurde im Frühjahr zu einem Legislatorschwerpunkt. Die Abteilung Tiefbau/Umwelt hat anschliessend in enger Zusammenarbeit mit der Jugendfachstelle z4 das mögliche Vorgehen erarbeitet. Im August 2015 hat der Gemeinderat einen Kredit für die Erarbeitung des Konzepts bewilligt. Mit der Fachstelle Spielraum Bern konnte eine ausgewiesene Partnerin für die Konzeptbearbeitung gewonnen werden. Im Moment ist die Bestandaufnahme im Gang. In den Herbstferien haben Anlässe der Jugendfachstelle z4 auf den Spielplätzen stattgefunden. Zudem hat die Fachstelle Spielraum Bern die öffentlichen Spielplätze und Anlagen bei den Schulhäusern begangen. Am 31. Oktober 2015 findet auf dem Dorfplatz ein Aktionstag statt und die Öffentlichkeit wird im November dazu eingeladen, mittels eines Fragebogens zur Thematik Stellung zu nehmen. Die entsprechenden Auswertungen finden während des Winters statt. Im Frühling 2016 werden diese Auswertungen in den Konzeptentwurf einfließen. Dieser wird dann dem Gemeinderat präsentiert und er wird das weitere Vorgehen festlegen. Ebenso werden die privaten Spielplätze in die Gesamtbeurteilung miteinbezogen.

2015-74 Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 15, Sitzung 5 vom 16. Oktober 2015

Registatur

10.060 Grosser Gemeinderat

Der Präsident informiert über die nachstehenden Themen:

74.1 GGR-Schlussessen

Das GGR-Schlussessen findet im Anschluss an die GGR-Sitzung vom 27. November 2015 statt. Wie üblich gibt es "Suure Mocke" und ein Vegi-Angebot. Eine separate Einladung dazu wird dem nächsten GGR-Versand beigelegt.

74.2 Betriebsbesichtigung 2017

Im Leitenden Ausschuss wurde besprochen, dass die nächste Betriebsbesichtigung durch die BDP-, SVP- oder FDP/glp-Fraktion organisiert wird. Die Abteilung Präsidiales wird die Fraktionschefs mit einer Liste mit den bereits besuchten Betrieben bedienen.

74.3 Polit-Forum

Alle Ratsmitglieder haben einen Flyer verteilt erhalten. Bei einer Teilnahme am Polit-Forum beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten.

74.4 Nächste GGR-Sitzung

Aufgrund der umfangreichen Traktandenliste wird der Sitzungsbeginn voraussichtlich auf 14.00 Uhr angesetzt. Der definitive Sitzungsbeginn wird den Ratsmitgliedern so rasch als möglich per Mail mitgeteilt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2015

Gemeindeschreiber

Michael Riesen

Rolf Zeller

Protokollführerin

Marianne Neuhaus

Stimmzähler

Stimmzähler

Thomas Aebi

Yvonne Weber